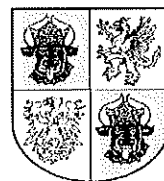


LT M-V PD 1

Ministerium für 19.03.2025 09:59
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- Die Staatssekretärin -



An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU
Titel: Düngedarfsplanung
Drs.-Nr.: 8/4641

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elisabeth Aßmann', written over a horizontal line.

Elisabeth Aßmann

ANLAGE

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0
Telefax: (0385) 588 – 16015
e-mail: e.assmann@lm.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Düngebedarfsplanung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die neuen Vorgaben zur Düngebedarfsplanung sehen die Berücksichtigung der Bodenwertzahlen eines Feldblockes vor.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Berücksichtigung der Bodenwertzahlen in einem Feldblock bei der Ermittlung des Düngebedarfes normiert?
Wie wurden sie ermittelt?

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass es neue Regelungen zur Düngebedarfsermittlung geben soll.

2. Inwieweit geht die Landesregierung davon aus, dass die Bodenwertzahl eines Feldblockes geeignet für die Ermittlung des Düngebedarfes eines Schrages ist?
 - a) Wie werden hierbei „verschießende“ Bodenverhältnisse im Feldblock berücksichtigt?
 - b) Inwieweit ist eine Abgrenzung (unterschiedliche Bodenwertzahlen) innerhalb eines Feldblockes zulässig, zumal in einem Feldblock zahlreiche Unternehmen wirtschaften können?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die Ermittlung des Düngedarfs anhand einer Bodenwertzahl eines Feldblocks erfolgen kann. Entsprechend § 3 Absatz 2 Düngeverordnung ist der Düngedarf auf Ebene des Schlags (das ist in der Regel eine Parzelle eines Feldblocks) oder einer Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Bei der Düngedarfsermittlung für Stickstoff auf Ackerland sind die Parameter zu berücksichtigen, welche sich aus den Vorgaben des § 4 Absatz 1 Düngeverordnung ergeben. Daneben sind im Falle von Grünland die Vorgaben des § 3 Absatz 2 Düngeverordnung und im Rahmen der Düngedarfsermittlung für Phosphat die Vorgaben des Absatzes 3 zu beachten.

Wie ausgeführt, muss jede Betriebsinhaberin beziehungsweise jeder Betriebsinhaber für ihre respektive seine eigenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten den jeweiligen Düngedarf ermitteln. Ein Feldblock, der von verschiedenen Unternehmen bewirtschaftet wird, erfüllt nicht die Anforderungen an einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung.

3. Wie werden die Stickstoffwerte für jede Bodenart und die jeweiligen Horizonte festgelegt?

Entsprechend den Vorgaben des § 4 Absatz 4 Düngeverordnung hat die Betriebsinhaberin beziehungsweise der Betriebsinhaber vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen die im Boden verfügbaren Nährstoffgehalte zu ermitteln. Für Stickstoff hat dies auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,

- a) durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
- b) nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle

zu erfolgen.

Im Falle der Untersuchung repräsentativer Proben ist die Probenahme und Analyse schichtweise durchzuführen. Bezüglich der Probenahme und des Probenverkehrs sind die Vorgaben des Verbands Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten e.V. (VDLUFA) zu beachten (vergleiche Methodenbuch, Band I, Abschnitt 1.2.2 (1991), Probenahme für die N_{\min} -Methode). Auch bei der Analyse sind die festgelegten Vorschriften nach Methodenbuch, Band I, Die Untersuchung von Böden, Abschnitt A 6.1.2.1, 3. Teillieferung 2002, „Bestimmung von Ammonium-Stickstoff oder A 6.1.4.1, 3. Teillieferung 2002, „Bestimmung von mineralischem Stickstoff (Nitrat und Ammonium) in Bodenprofilen (N_{\min} -Labormethode) des VDLUFA einzuhalten.

Daneben besteht für den landwirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit, Richtwerte von vergleichbaren Standorten heranzuziehen, welche im Frühjahr durch die Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung für Mecklenburg-Vorpommern ermittelt und veröffentlicht werden.

Für Flächen, die in ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten liegen, muss die Betriebsinhaberin beziehungsweise der Betriebsinhaber den im Boden verfügbaren Stickstoff mittels eigener Untersuchungen feststellen (Düngelandsverordnung § 3 Absatz 2). Die Nutzung der Landes-Richtwerte ist nicht möglich.

4. Inwieweit erfolgt eine schlagspezifische Ermittlung der Bodenarten, um eine optimale Düngung zu ermöglichen?

Die Bodenart hat einen zentralen Einfluss auf die potenzielle Leistungsfähigkeit des Standortes und ist damit zum Beispiel maßgeblich für die Festlegung von Pacht- und Kaufpreisen.

Die Ermittlung der Bodenart kann dabei auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Bodenkundlich geschulte Landwirtinnen und Landwirte können dies über eine entsprechende Bodenansprache tun. Daneben besteht die Möglichkeit, die Bodenart auf analytischem Wege zu ermitteln. Weiterhin sind die Bodenarten über die amtliche Bodenschätzung erfasst und im Geodatenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

5. Trifft es zu, dass bei der Ermittlung des Düngedarfes die ersten drei Bodenhorizonte berücksichtigt werden müssen?
 - a) Gibt es Unterschiede zwischen normalen Flächen und sogenannten „roten Gebieten“?
 - b) Wenn ja, warum und wie?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der Düngedarfsermittlung für Stickstoff sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Düngeverordnung der im Boden verfügbare Stickstoff (N_{\min}) zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit von der Fruchtart und der damit verbundenen durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt die Berücksichtigung des verfügbaren Bodenstickstoffs in der Regel in drei Tiefen (0 bis 30, 30 bis 60 beziehungsweise 60 bis 90 Zentimeter). Die bei den einzelnen Kulturen zu berücksichtigenden Probenahme- und Schichttiefen können der Broschüre „Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020 in Mecklenburg-Vorpommern“ Tabelle 51, 53 und 54 entnommen werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des im Boden verfügbaren Stickstoffs gibt es bezüglich der zu betrachtenden Bodenhorizonte keine Unterschiede zwischen den „normalen“ Flächen und den sogenannten „roten Gebieten“.

6. Inwieweit geht die Landesregierung davon aus, dass die neuen Vorgaben zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft und der Verwaltung beitragen?

Zum 1. Januar 2025 wurde die seit der Novelle der Düngeverordnung im Jahr 2020 geltende Aufzeichnungsfrist für Düngemaßnahmen von zwei Tagen auf 14 Tage verlängert. Grundlage für diese Änderung bildet die im November 2024 erlassene „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“. Somit haben Betriebe seit dem 1. Januar 2025 14 Tage Zeit, die Düngemaßnahmen nach den Vorgaben von § 10 Absatz 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen. Die Betriebe gewinnen dadurch an Flexibilität, um auch in arbeitsintensiven Zeiten den rechtlichen Vorgaben nachzukommen.

7. Gibt es entsprechende Programme zur digitalen Ermittlung und Verarbeitung der Daten?

Für die Düngebedarfsermittlung nach den Vorgaben der Düngeverordnung wird vom Land das Düngeplanungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt. Die fachliche sowie technische Betreuung erfolgt durch die Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung bei der LMS Agrarberatung GmbH. Das Programm ist für jedermann frei zugänglich und über die Website der LMS Agrarberatung GmbH zu beziehen.

Daneben gibt es noch diverse Drittanbieter, die entsprechende technische Lösungen für Praxisbetriebe zur Verfügung stellen.